

Leak6, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld

An das
Verwaltungsgericht Minden
Königswall 8

32423 Minden

Vorab per Fax 0571-8886-329
internetöffentlich

Kläger:

Joachim Baum, auch Betreiber
der **Initiative Leak6:**
Ordnung durch Transparenz
Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld

www.leak6.wordpress.com

Tel. 0521-4329910

Fax: 0521-4329911

jockel@u-a-i.de

Datum: 10.07.2019

Erklärung zur Verzögerungsrüge - **Baum / IHK-OWL**
Azn. 7 K 6268/16, 7 L 925/17 und 15 A 2240/17 (OVG-NRW)
Ihr Schreiben vom 02.07.2019

5 Unter Bezugnahme der Verzögerungsrügen vom 30.12.2018 und
30.06.2019 erklärt der Kläger zu Ihrem o. g. Schreiben:

10 Ihr Hinweis, "dass die Verfahren 7 K 6268/16 und 7 L 925/17 ... abge-
schlossen sind" greift nicht durch. Zwar hat das Gericht diese Verfahren
abgeschlossen, eine wirkliche Befassung mit dem Vorbringen des Klägers
fand aber niemals statt. Somit liegt ein Bruch des Justizgewährleistungs-
versprechens des Rechtsstaates vor. Dies sei hier an wenigen Beispielen
kurz dargelegt:

I. Gefahr im Verzug

15 Gefahr im Verzug vermochte das Gericht schon nicht erkennen, weil es für
eine Abkehr von der tragischen Entscheidung des Eilverfahrens **7 L**
925/17 und einer Hinwendung zur gebotenen Ehrlichkeit weder die mora-
lische Kraft fand, noch die elektrotechnische Fachkompetenz nachwies,
mit welcher es eine solche Gefahr hätte ausschließen können. Gefahr im

Verzug wurde mit aller dem Kläger möglichen Betonung vorgebracht und trotzdem ignoriert.

20 **II. Ergebnisverlangen**

Bezüglich des Ergebnisverlangens des Klägers wurde mit mehreren Anläufen detailliert dargelegt, wie weit die Rechte des Klägers sowie der Ergebnisbegriff der Prüfungsordnung reichen. Die gerichtliche Entscheidung **7 K 6268/16** aber jubelte dem Kläger unter, er verlange 'Bewertungen', was
25 angesichts der unzulässig ausgelassenen Auseinandersetzung mit dem wahren sachlichen Vorbringen des Klägers nur als sachwidrig bezeichnet werden kann.

Ein "**erfinderischer Richter**", welcher den Sachverhalt - passend zum beabsichtigten Tenor - frei erfindet, ist aber nicht nur der Rechtsordnung
30 fremd, sondern stellt auch de facto eine Beseitigung der in Art. 20 Abs. 2 u. 3 GG definierten Gewaltwirkungsordnung dar!

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus!

Für die Judikative ist der Ausgangspunkt der von ihr vollzogenen Staatsgewalt der Kläger mit seiner Klage. Im Falle frei erfundenen Vorbringens
35 fehlt aber in Wahrheit dieser Ausgangspunkt. Die Beurteilungshoheit zu der Frage der Ordnungsbeseitigung liegt nach Art. 20 Abs. 4 GG bei "allen Deutschen". Diese sind nicht daran gebunden, dass das Lügengericht seine Verfahren und Aktenzeichen bereits abgeschlossen hat.

40 **III. Widerspruchsbescheid unterm Teppich**

Das ignorierte Vorbringen des Klägers stellt u. a. auch einen Drittwiderspruch zur Bestehensentscheidung der Beklagten gegen den vom Kläger erfolglos ausgebildeten Prüfling dar. Die Urteilsbegründung **7 K 6268/16** führt zu über ein Dutzend vorbereiteten Klagezielen aus (wörtlich):

45 "Es ist für die Kammer auch nach dem Inhalt der mündlichen Verhandlung nicht erkennbar, was insoweit der Gegenstand des Klagebegehrens sein soll."

Hier flüchtet sich die Kammer in eine ihr nicht erlaubte Dummheit! Nicht nur, dass Richter schworen (§ 38 DRiG), "nach bestem Wissen und Gewissen" zu urteilen, nein auch nach § 82 Abs. 2 VwGO hat der Vorsitzende die Fragepflicht, wenn er irgend etwas nicht versteht.

In Wahrheit übte der Vorsitzende Richter aber nicht seine Fragepflicht aus. Ein vom Kläger verfolgter höherer Zweck musste dem Vorsitzenden auch bekannt sein, denn er schrieb selbst über das Akteneinsichtsbegehren des Klägers, dass es nur "Mittel zum Zweck" sei. Somit ist es nicht erlaubt, den erkannten höheren Zweck anschließend wieder unter den Teppich zu kehren. Um dies zu schaffen, brüllte er aber den Kläger nieder, nachdem er ihn mit einer üblen Schlussüberraschung der Sitzung entrechtet hatte: Er kündigte 'nur' an, sich beraten zu wollen, nachdem der Kläger Betrug betonte. Von einem endgültigen Schluss war weder die Rede, noch konnte der Kläger angesichts der schon angekündigten weiteren Klageziele davon ausgehen, dass er einen solchen Schluss befürchten müsste.

Die Beklagte allerdings war nicht so unverständlich, wie das Gericht. Sie vermochte zu erkennen, was der Kläger wollte und erlies einen Widerspruchsbescheid. Derselbe wurde ordnungsgemäß eingereicht. Soviel nur zum dem Gericht gebotenen Maßstab der Erkenntnisfähigkeit.

IV. Hilfsweise neue Klage

Abschließend sei bemerkt, dass in dem Vorbringen des Klägers das Einverständnis enthalten war, "notfalls neue Gerichtsgebühren" zu akzeptieren. Soweit also die bisherigen Gerichtsgebühren allein auf den verstandenen Vorbringensinhalt abgestellt waren, steht aus diesseitiger Sicht kein vom Kläger zu vertretendes Hindernis entgegen, das wahre Vorbringen

irgendwann einmal zu behandeln. Nicht zuletzt beging die Beklagte auch einen Vertragsbruch, denn sie unterschrieb, dass nach Maßgabe der Verordnungen (AO und PO) vorgegangen werden soll, was sie dann aber nicht
75 tat. Wenn schon Verträge nicht mehr gerichtlich überprüfbar sein sollten, brauchen wir auch keinen Rechtsstaat mehr.

V. Fazit

Nach diesem ist zusammen zu fassen, dass der Kläger im Wesentlichen unter Verletzungen rechtlichen Gehörs leidet und sein ehemals vorgebrachtes Verlangen nach einer "Gehörsvergewisserung" nur allzu gerechtfertigt erscheint. Die aufrecht erhaltenen Begehren sind zu verstehen und
80 zu behandeln! Schon das Geltendmachen der Vertragsverletzung eröffnet die Möglichkeit der Drittanfechtung, diese zwingend die Akteneinsicht und konkludent die zwingende Widerlegung der bisherigen Entscheidungen.
85 Auf den Orientierungssatz des Beschlusses des Bay. VGH, 235 III 77 vom 04.01.1978 wird ausdrücklich verwiesen:

"Prüfungsakten sind nicht im Sinne von VwGO § 99 Abs 1 S 2 ihrem Wesen nach geheim zu halten."

Auf die notwendigen Veranlassungen zur erstmaligen Aufnahme der gerichtlichen Befassung mit dem wahren Vorbringen wird somit bestanden!
90

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Baum